

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land  
Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall  
Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.  
Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter [www.lra-bgl.de](http://www.lra-bgl.de)

## Amtsblatt Nr. 44a vom 30. Oktober 2020

### Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

#### Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);  
Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Bekämpfung  
der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2  
im Landkreis Berchtesgadener Land  
aufgrund steigender Fallzahlen  
Vom 22. Oktober 2020 ..... 1

Bek. Nr.

#### Landratsamt Berchtesgadener Land

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);  
Aufhebung der Allgemeinverfügung  
zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2  
im Landkreis Berchtesgadener Land aufgrund steigender Fallzahlen  
Vom 22. Oktober 2020**

Aufgrund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes im Landkreis Berchtesgadener Land erlässt das Landratsamt Berchtesgadener Land als Kreisverwaltungsbehörde gemäß § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2 IfSG in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes und Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) folgende

#### Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamts Berchtesgadener Land vom 22. Oktober 2020 zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Berchtesgadener Land aufgrund steigender Fallzahlen wird aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 2. November 2020, 0:00 Uhr in Kraft.

#### Begründung

##### Zu Nr. 1:

Die genannte Allgemeinverfügung kann aufgehoben werden, da am 2. November 2020 umfassende neue Regelungen des Freistaats Bayern nach § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2 IfSG zur bayernweit einheitlichen Bekämpfung des Pandemiegeschehens in Kraft treten. Damit erübrigen sich landkreisspezifische Regelungen.

##### Zu Nr. 2:

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Allgemeinverfügung nach Art. 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG. Es wird sichergestellt, dass ein nahtloser Übergang zwischen Allgemeinverfügung des Landkreises und Regelungen des Freistaats Bayern gewährleistet wird. Da die Aufhebungsverfügung am 2. November 2020 um 0:00 Uhr in Kraft tritt, läuft die Ausgangsverfügung am 1. November um 24:00 Uhr aus.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bad Reichenhall, den 30. Oktober 2020  
Landratsamt Berchtesgadener Land

**Bernhard Kern**, Landrat

---